Checkliste zum Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnisklasse DE

Ein Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis ist nicht an eine Form gebunden. Er ist schriftlich zu stellen. Der/die Antragsteller/-in hat folgende Nachweise nach § 3 Fahrlehrergesetz (FahrlG) für die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 FahrlG vorzulegen:

- Sie müssen im Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE unbefristet sein.
- 1. geistig und körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen, mittels eines ärztlichen Zeugnisses oder auf Verlangen der Erlaubnisbehörde ein fachärztliches Zeugnis oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine geistige Eignung und Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (und freiwillige Auskunft aus den Verkehrszentralregister beim KBA),
- 2. **fachlich geeignet** ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen, mittels bestandener Fahrlehrerprüfung gemäß § 4 FahrlG,
- 3. die **Fahrerlaubnis der Klassen A, BE, CE und DE**, eine Ablichtung seines/ihres Führerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
- 4. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse D verfügt, innerhalb der vergangenen fünf Jahre mindesten 2 Jahre, ca. 10.000 km, die Unterlagen müssen nachvollziehbar und glaubhaft sein oder 6 Monate lang hauptberuflich Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat,
- 5. innerhalb der vergangenen drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist und eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung vorlegt,
- 6. die fachliche Eignung in einer Prüfung nach § 4 nachgewiesen hat.
- 7. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Ich war im Besitz eine	r Fahrlehrerlaubnis der Klasse(n)	, erteilt durch
die Erlaubnisbehörde:		